

Nr. 37/2021

06.09.2021

Seite 1

Stadt Nettetal	2
486/2021 Bekanntmachung Tagesordnung Rat	2
Stadt Willich.....	4
487/2021 Wahlbekanntmachung	4

Stadt Nettetal

486/2021 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 5. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 16.09.2021, 18:00 Uhr
im Seerosensaal, Steegerstraße 38, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 3 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
 - 4.1 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Ausschussumbesetzungen
 - 4.2 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der WIN-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
 - 4.3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Neuwahlen zum Vorstand der Fischereigenossenschaft Nette
 - 4.4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Besetzung der politischen Arbeitsgruppe "Ehrenamt"
- 5 Vertretungsliste für die weitere Stellvertretung der CDU-Fraktion in den Ausschüssen
- 6 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen
 - 6.1 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Klimaschutzoffensive in Nettetal - Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, WIN und FDP vom 11.08.2021

- 6.2 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 05.08.2021 zur Anschaffung von Raumluftfiltern für Schulen und optional für Kindertagesstätten
- 6.3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Antrag der WIN-Fraktion raumluftechnische Anlagen in den Nettetaler Bildungseinrichtungen für ein besseres Lernklima einzubauen
- 6.4 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP betreffend Raumluftfilter
- 7 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;
hier: Antrag auf Einbau von stationären Raumluftfiltern in Schulen
- 8 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW
hier: Katastrophenhilfe: Schenkung eines Feuerwehrfahrzeuges an die Feuerwehr der griechischen Kommune Sintiki
- 9 Antrag auf über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das Jahr 2021
- 10 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2022
- 11 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Mitteilungen der Verwaltung
- 13 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 14 Grundstücksangelegenheiten
- 14.1 Grundstücksangelegenheiten
- 15 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 06.09.2021

gez. Küsters
Bürgermeister

Stadt Willich

487/2021 Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Willich ist in folgende 24 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
9010		Schule Willicher Heide, Krefelder Str. 352 47877 Willich, Forum
9020		TE Alperhof, Pasteurstr. 16, 47877 Willich
9030		Gaststätte Krücken, Peterstr. 56, 47877 Willich
9040		KGS Kolpingschule, Schiefbahner Str. 2, 47877 Willich, Raum 3
9050		KGS Kolpingschule, Schiefbahner Str. 2, 47877 Willich, Raum 4
9060		Schule Im Mühlenfeld, Krusestr. 21, 47877 Willich
9070		RSE, Kantstr. 2, 47877 Willich, Raum B4
9080		RSE, Kantstr. 2, 47877 Willich, Raum B5
9090		Astrid-Lindgren-Schule, Wilhelm-Busch-Str. 4 47877 Willich
9100		Kulturhalle I, Schulstr. 14, 47877 Willich
9110		Kulturhalle II, Schulstr. 14, 47877 Willich
9120		Kulturhalle III, Schulstr. 14, 47877 Willich
9130		Pestalozzischule, Jahnstr. 3, 47877 Willich Raum 06
9140		Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule, Klosterweg 40, 47877 Willich, Raum A013
9150		Tageseinrichtung Bengdbruchstraße, Bengdbruch- str. 25, 47877 Willich Raum 1
9160		Technisches Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich, Sitzungssaal
9170		Tageseinrichtung Bengdbruchstraße, Bengdbruch- str. 25, 47877 Willich, Atelier
9180		Leonardo-Da-Vinci-Gesamtschule, 2. Neubau Johannesstr. 5, 47877 Willich, Raum 1
9190		Leonardo-Da-Vinci-Gesamtschule, 2. Neubau Johannesstr. 5, 47877 Willich, Raum 4
9200		Leonardo-Da-Vinci-Gesamtschule, 2. Neubau Johannesstr. 5, 47877 Willich, Raum 5
9210		Leonardo-Da-Vinci-Gesamtschule, 2. Neubau Johannesstr. 5, 47877 Willich, Raum 6
9220		Leonardo-Da-Vinci-Gesamtschule, 2. Neubau

		Johannesstr. 5, 47877 Willich, Raum 7
9230		GGs Wekeln, Plutoweg 24, 47877 Willich, Schulküche
9240		GGs Wekeln, Plutoweg 24, 47877 Willich, OGS

Die Stadt Willich ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten ab dem 15.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Schloss Neersen und Technischen Rathaus, Hauptstr. 6 bzw. Rothweg 2, 47877 Willich in den ausgeschilderten Räumen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlräumen und auf den Zuwegen besteht für die Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe Maskenpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaschutzVO. Ein Verstoß gegen die Maskenpflicht ist als Ordnungswidrigkeit zu verstehen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 CoronaschutzVO. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen und auf Verlangen dem Wahlvorstand vor Ort vorzulegen. § 3 Abs. 2 Nr. 18 CoronaschutzVO.

Ort, Datum

Willich, den 31.08.2021

Die Gemeindebehörde

Stadt Willich
Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
Gez.
Christian Pakusch

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

